

Tagesordnungspunkt 1

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre nach dem Tag dieser Beschlussfassung, Partizipationskapital gemäß § 23 Absatz 4 Bankwesengesetz ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.700.000.000 (in Worten: Euro zwei Milliarden siebenhundert Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre aufzunehmen, wobei die Partizipationsschein- und Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt werden. Die Partizipationsscheine können in mehreren Tranchen begeben werden, von denen einzelne auf Inhaber, andere auf Namen lauten.“